

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IZI-to B.V. ZUM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG GEHÖREND

Absatz 1

Präambel

Die Blankenburgverbinding (Blankenburgverbindung) ist ein Infrastrukturprojekt, das zum Teil durch eine vorübergehende Mauterhebung (gemäß dem Wet TTH [niederl. Gesetz über die vorübergehende Mauterhebung]) finanziert wird. Es betrifft die Autobahn A24 zwischen der A15 bei Rozenburg (NL) und der A20 zwischen Maassluis (NL) und Vlaardingen (NL). Im Prinzip gilt diese Maut für alle Kraftfahrzeuge (gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Wegenverkeerswet [niederländisches Straßenverkehrsgesetz von 1994]). Gemäß dem Wet implementatie EETS-richtlijn [Gesetz zur Umsetzung der EETS-Richtlinie], das im Jahr 2021 in Kraft trat, wurde die Blankenburgverbinding als EETS-Gebiet ausgewiesen. Dies bedeutet, dass ein Mautsystem auf der Grundlage der Kennzeichenerfassung verwendet wird.

IZI-to B.V. ("**Dienstleister**") hat nur Einfluss auf Handlungen im Zusammenhang mit Zahlungen (*Post-Paid* und *Prepaid*) im Rahmen der Nutzung der Mautstraße mittels eines Abonnements. Der Dienstleister hat somit keinen Einfluss auf den (physischen) Zugang zur Mautstraße.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe im folgenden Sinne verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben:

Begriff	Abkürzung	Bedeutung
Allgemeine		Diese Allgemeinen
Geschäftsbedingungen		Geschäftsbedingungenvon IZI-to B.V., fester
		Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.
Artikel		Artikel in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Blankenburgverbinding		Verbindung zwischen der A15 bei Rozenburg und der A20 zwischen Maassluis und Vlaardingen.
Sondertransport		Sämtlicher Verkehr, der nach den RDW-
		Richtlinien [Richtlinien der niederländischen
		Verkehrsbehörde] in die Kategorie der
		Sondertransporte fällt und nur mit einer
		Ausnahmegenehmigung nach Art. 149 des



	Wogopyorkoorgant 1004 damah - Cillada
	Wegenverkeerswet 1994 durchgeführt werden dürfen.
BW	Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.
Dienstleistung	Bereitstellung von Zahlungsdiensten zur Entrichtung der Maut für die Blankenburgverbinding.
Dienstleister	IZI-to B.V., mit Sitz und Geschäftsstelle in (3528 AG) Utrecht, Van Deventerlaan 31, KVK-Nummer [Handelsregister] 89173651. IZI-to wird u.a., aber nicht ausschließlich, den Handelsnamen Move-IZI verwenden.
Dienstleistungsvertrag	Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Dienstleister zur Zahlung der Mautgebühr für die Vorübergehende Mauterhebung für die vorübergehende Mauterhebung zur Benutzung der Blankenburgverbinding.
Direkter Schaden	Schäden, die die unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses sind und keine indirekten Schäden darstellen.
EETS-Richtlinie	Richtlinie 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Nichtentrichtung von Straßenbenutzungsgebühren in der Europäischen Union (ABI. 2019, L 91).
Rechnung	Zusammenfassung der erbrachten Leistungen mit Preisangabe und Zahlungsaufforderung (falls die Rechnung noch nicht bezahlt wurde).
Nutzer	Natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Halters einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister abschließt, aber nicht selbst Halter des Kraftfahrzeugs ist.
Vertragspartner	Halter, mit dem der Dienstleister einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat.
Widerrufsrecht	Möglichkeit des Vertragspartners, den Dienstleistungsvertrag innerhalb der (gesetzlichen) Bedenkzeit (Widerrufsfrist) von 14 (vierzehn) Kalendertagen (nach dem



	Tag des Abschlusses des Dienstleistungsvertrags) zu widerrufen.
Halter	Halter im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die vorübergehende Erhebung von Mautgebühr für die Blankenburgverbinding und die ViA15.
Indirekte Schäden	Schäden, die als "Folgeschäden" einzustufen sind und nicht die unmittelbare Folge eines schädigenden Ereignisses sind. Indirekte Schäden sind in jedem Fall Gewinn-, Umsatzoder Einkommensverluste sowie immaterielle Schäden.
Kalendertag	Tag gemäß dem Kalender von 00:00 bis 24:00 Uhr.
Beschwerde	Mündliche oder schriftliche Äußerung der Unzufriedenheit mit dem Verhalten des Dienstleisters gegenüber dem Beschwerdeführer in einer bestimmten Angelegenheit oder ein schriftlicher Antrag auf die Gutschrift der vom Dienstleister berechneten Mautgebühr.
Kundenkontaktzentrum	Ein Kundenkontaktzentrum ist eine Abteilung, die auf die Bearbeitung von Kundenkontakten über verschiedene Kommunikationskanäle spezialisiert ist, wie z. B. (aber nicht beschränkt auf): Telefon, E-Mail, Webformulare, Post, Chat, WhatsApp und soziale Medien.
Kraftfahrzeug	Alle Fahrzeuge im Sinne von Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c des Wegenverkeerswet 1994.
Unser Minister	Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft.
Höhere Gewalt	Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 14 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Allgemeinen Datenschutzverordnung.
Postpaid-Zahlung	Nachträgliche Zahlung für eine Forderung.
Prepaid-Zahlung	Vorauszahlung einer erwarteten Forderung. Durch die Prepaid-Zahlungen entsteht ein Guthaben oder ein Saldo, mit dem eine in der



		Zukunft entstehende Forderung verrechnet wird.
Datenschutzerklärung		Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Vertragspartners, abrufbar über die Website des Dienstleisters: www.move-izi.nl .
RDW		Dienst Wegverkeer, Niederländische Verkehrsbehörde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und unabhängige Verwaltungsstelle mit Sitz in Zoetermeer, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe q des Wegenverkeerswet 1994, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel [niederländische Handelskammer] unter der Nummer 27374436.
Direkte Zahlung		Direkte Zahlung an den Mauterheber für eine Fahrzeugdurchfahrt ohne Einschaltung eines Dienstleisters.
Preisliste		Die vom Dienstleister angenommene und veröffentlichte Übersicht der Kategorien, Tarife und Gebühren für die Nutzung der Blankenburgverbinding. Die Preisliste kann über die Website des Dienstleisters abgerufen werden: www.move-izi.nl.
Vorübergehende Mauterhebung	ТТН	Niederländische Abkürzung für Vorübergehende Mauterhebung für die Teilfinanzierung der Blankenburgverbinding. Die Maut besteht aus einer Gebühr pro Fahrzeugdurchfahrt, die von einem Vertragspartner, der ein Kraftfahrzeug auf der Blankenburgverbinding führt, an unseren Minister zu zahlen ist.
Mauterheber		Öffentlicher Rechtsträger der 'Staat der Niederlande', vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft.
Mauterhebung		Das Erheben einer Gebühr für die Benutzung eines Straßenabschnitts mit einem Kraftfahrzeug.
Mautgebühr		Gebühr pro Fahrzeugdurchfahrt, den eine Vertragspartner unserem Minister für das Führen eines Kraftfahrzeugs über die Blankenburgverbinding (gemäß Art. 1 Wet TTH) schuldet. Die Mautgebühr wird jährlich

Jeder ist, wenn er mit seinem Kraftfahrzeug den mautpflichtigen Straßenabschnitt der Blankenburgverbinding passiert, verpflichtet, die Mautgebühr zu entrichten. Dies wird durch die automatische Kennzeichenerfassung festgestellt. So wird es dem Kraftfahrzeug ermöglicht, den 1



	von Rechts wegen indexiert. Die Benutzung der Blankenburgverbinding unterliegt zu jeder Zeit den jeweils gültigen gesetzlichen Gebühren.
Verarbeitung von personenbezogenen Daten	Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4, Teile 1 und 2 der niederländischen Allgemeinen Datenschutzverordnung (AVG).
Fahrzeugdurchfahrt	Das Vorbeifahren eines Kraftfahrzeugs an straßenseitigen Einrichtungen auf einem Straßenabschnitt, für den die Mautverordnung gilt.
Straßenabschnitt	Speziell bezeichnete Straße oder ein Teil dieser Straße, auf der Mautgebühr erhoben wird.
Arbeitstag	Jeder Kalendertag mit Ausnahme eines Samstags, eines Sonntags oder eines allgemein anerkannten gesetzlichen Feiertags oder eines gleichwertigen Kalendertags gemäß dem Algemene Termijnenwet [niederländisches Gesetz, das festlegt, wie mit gesetzlichen Fristen umzugehen ist, wenn diese an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden].
Gesetze und Verordnungen	Alle nationalen und/oder internationalen Gesetze, Regeln, Richtlinien, Vorschriften, Normen, Standards usw., die im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag gelten, in Kraft sind oder in Kraft treten werden, einschließlich des, aber nicht beschränkt auf das Wet TTH.
Gesetz zur Umsetzung der EETS-Richtlinie	Gesetz zur Umsetzung der EETS-Richtlinie vom 7. Juli 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Nichtentrichtung von Straßenbenutzungsgebühren in der Europäischen Union.
Wet TTH	Gesetz über die vorübergehende Mauterhebung Blankenburgverbinding und ViA15 vom 2. Dezember 2015, das

mautpflichtigen Abschnitt ohne Verzögerung zu passieren (free-flow). Die Klassifizierung des Fahrzeugs (Gewichtsklasse) und die zu entrichtende Maut werden dann vom Mauterheber ermittelt.



	Vorschriften über die vorübergehende Mauterhebung zur teilweisen Finanzierung der Verbindung zwischen der A15 bei Rozenburg (NL) und der A20 zwischen Maassluis (NL) und Vlaardingen (NL) sowie der Verbindung der A15 zwischen der Anschlussstelle Valburg (NL) und der A12 bei Zevenaar (NL) enthält, sowie die Änderungen, die unter anderem durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die vorübergehende Mauterhebung Blankenburgverbinding und ViA15 in Verbindung mit dem Gesetz Umsetzung EETS-Richtlinie und einige technische Anpassungen daran vorgenommen wurden, sobald diese Änderungen in Kraft treten.
Geschäftsbeziehungen	Ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Dienstleister und einer anderen professionellen Partei, jedenfalls durch eine Partei, die bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags in Ausübung ihres Berufs oder Geschäfts handelt.

2. Artikel 2 - Anwendbarkeit und Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner einen Dienstleistungsvertrag in Bezug auf (ein Abonnement über) die Möglichkeit der Nutzung der Blankenburgverbinding abschließt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für jedes Angebot des Dienstleisters und für jeden zwischen Dienstleister und Vertragspartner abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag, es sei denn, die vorgenannten Parteien haben ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen.
- 2.3 Hat die Vertragspartner selbst ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind diese nur wirksam, wenn sie vom Dienstleister schriftlich anerkannt werden. Außerdem gelten sie nach der Annahme durch den Dienstleister nur für den betreffenden Dienstleistungsvertrag.
- 2.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer (KVK) unter der KVK-Nummer 89173651 hinterlegt. Ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird vom Dienstleister auf Anfrage kostenlos zugesandt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch auf der Website des Dienstleisters kostenlos eingesehen und heruntergeladen werden: www.move-Izi.nl.
- 2.5 Wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf andere Vorschriften oder Regeln verwiesen, so gelten diese als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



- 2.6 Es wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in Bezug auf nachfolgende Dienstleistungsvereinbarungen akzeptiert.
- 2.7 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder anfechtbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

3. Artikel 3 - Der Dienstleistungsvertrag

- 3.1 Ein Dienstleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die Vertragspartner das Angebot des Dienstleisters annimmt. Die Annahme erfolgt durch das Befolgen aller Schritte des Registrierungsprozesses, wie auf der Website des Dienstleisters angegeben.
- 3.2 Der Dienstleistungsvertrag kommt zustande, sobald der Vertragspartner eine Bestätigung des Dienstleistungsvertrages erhalten hat. Dieser Zeitpunkt tritt mindestens ein, nachdem RDW die Aktivierung akzeptiert und den Erhalt bestätigt hat. Der Dienstleister bestätigt dem Vertragspartner die Mitteilung der RDW.
- 3.3 Der Vertragspartner erklärt sich im Voraus mit der Übernahme des Dienstleistungsvertrages durch die RDW oder einen vom Dienstleister zu benennenden Dritten einverstanden und wirkt daran mit, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung bedarf.
- 3.4 Der Dienstleister ist berechtigt, vom Vertragspartner die erforderlichen Unterlagen und Daten anzufordern. Auf Verlangen hat der Vertragspartner diese Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Jeder Dienstleistungsvertrag zwischen dem Dienstleister und dem Vertragspartner wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 3.6 Mehrere laufende Dienstleistungsvereinbarungen können sich auf mehr als ein Kraftfahrzeug beziehen.
- 3.7 Bevor ein neuer Dienstleistungsvertrag für ein Kraftfahrzeug abgeschlossen werden kann, muss ein zuvor abgeschlossener Dienstleistungsvertrag, in dem dieses Kraftfahrzeug genannt wird, vom Vertragspartner gemäß den Bestimmungen in Artikel 5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.
- Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, das Kraftfahrzeug aus dem Dienstleistungsvertrag zu entfernen oder den Dienstleistungsvertrag zu beenden, wenn er nicht mehr der Halter des betreffenden Kraftfahrzeugs ist. Wenn der Vertragspartner dies nicht rechtzeitig tut, bleibt der Vertragspartner für die Zahlung der Mautgebühr an den Dienstleister verantwortlich, wie in Artikel 9 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner kann den Dienstleistungsvertrag unentgeltlich ändern, soweit sich die Änderungen auf die folgenden Punkte beziehen:
 - (a) persönliche oder Unternehmensinformationen;



- (b) zugelassene Kraftfahrzeuge und/oder zugehörige Daten;
- (c) die von der Dienstleistungsvereinbarung erfassten EETS-Gebiete;
- (d) Zahlungsmethode;
- (e) Zahlungsmittel;
- (f) Zahlungsmerkmale;
- (g) Rechnungsadresse.
- 3.9 Der Dienstleister bestätigt dem Vertragspartner die Änderungen (im Sinne von Artikel 3.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) so schnell wie möglich nach ihrer Durchführung. Die Bestätigung erfolgt durch eine E-Mail an die dem Dienstleister bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, wird ein Brief an die Rechnungsadresse des Vertragspartners geschickt.
- 3.10 Andere Änderungen des Dienstleistungsvertrags als die in Artikel 3.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch zwischen dem Dienstleister und dem Vertragspartner vereinbart wurden.
- 4. Artikel 4 Widerrufsrecht und Bedenkzeit
- 4.1 Bei Dienstleistungsverträgen, die der Dienstleister online mit Verbrauchern abschließt, hat der Vertragspartner eine gesetzliche Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen, um den Dienstleistungsvertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 4.2 Vor Ausübung des Widerrufsrechts hat der Vertragspartner den Dienstleister über seinen Entschluss, den Dienstleistungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Dazu kann der Vertragspartner:
 - (a) das Widerrufsformular verwenden, das unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.move-izi.nl, oder;
 - (b) eine andere eindeutige Erklärung abgeben, in der er erklärt, dass er den Dienstleistungsvertrag widerruft. Für den Dienstleister muss klar sein, wer die Person des Vertragspartners ist und um welchen Dienstleistungsvertrag es sich handelt.
- 4.3 Die Frist von 14 (vierzehn) Arbeitstagen beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Dienstleistungsvertrags.
- 4.4 Wenn der Vertragspartner einen Betrag gezahlt hat, wird der Dienstleister diesen Betrag so schnell wie möglich, spätestens jedoch 14 (vierzehn) Arbeitstage nach dem Widerruf zurückerstatten.
- 4.5 Wenn der Vertragspartner den Dienst während der Widerrufsfrist nutzen möchte, muss der Vertragspartner, der das Widerrufsrecht ausübt, dem Dienstleister einen Betrag zahlen, der dem Wert der Lieferung zu dem



Zeitpunkt entspricht, zu dem der Vertragspartner den Dienstleister über die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat.

5. Artikel 5 - Beendigung und Auflösung des Dienstleistungsvertrags

- 5.1 Der Vertragspartner kann einen oder mehrere Dienstleistungsverträge gleichzeitig und mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 5.2 Der Dienstleister bestätigt die Kündigung der Dienstleistung per E-Mail innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens eines Dienstes durch den Vertragspartner oder, falls die E-Mail-Adresse des Vertragspartners nicht bekannt ist oder auf dessen ausdrücklichen Wunsch, per Post an die Rechnungsadresse des Vertragspartners.
- 5.3 Der Dienstleister ist sowohl bei *Prepaid*-Zahlung als auch bei *Postpaid*-Zahlung berechtigt, den Dienstleistungsvertrag sofort zu kündigen, wenn der Vertragspartner:
 - 5.3.1 nicht mehr der Halter des betreffenden Kraftfahrzeugs ist, auf das sich der Dienstleistungsvertrag bezieht. Wenn sich der Dienstleistungsvertrag auf mehrere Kraftfahrzeuge bezieht, kann der Dienstleister den Dienstleistungsvertrag in Bezug auf die Kraftfahrzeuge, deren Halter der Halter nicht mehr ist, teilweise beenden;
 - 5.3.2 die (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen beantragt;
 - 5.3.3 eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen gewährt wurde;
 - 5.3.4 Konkurs anmeldet;
 - 5.3.5 für insolvent erklärt worden ist.
- 5.4 Der Dienstleister hat den Vertragspartner unverzüglich von der Beendigung des Dienstleistungsvertrags zu unterrichten.
- 5.5 Der Dienstleister erstattet dem Vertragspartner bei Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 3 (drei) bis 5 (fünf) Arbeitstagen auf das vom Vertragspartner angegebene Bankkonto den verbleibenden *Prepaid-Saldo* und gegebenenfalls die verbleibenden Kautionen nach Zahlung der ausstehenden Mautbeträge.

6. Artikel 6 - Zustimmung des Halters

- 6.1 Ein Nutzer kann im Namen eines Halters einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister abschließen.
- 6.2 Bei Abschluss des oben genannten Dienstleistungsvertrags muss der Nutzer dem Dienstleister mitteilen, wer der Halter des Kraftfahrzeugs ist. Auf Verlangen des Dienstleisters muss der Halter nachweisen, dass das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs auf seinen Namen angemeldet ist, indem er die Zulassungsdaten des Kraftfahrzeugs vorlegt.
- 6.3 Wenn der Halter mit dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrags durch den Nutzer nicht einverstanden ist, muss er dies so schnell wie möglich durch eine an den Dienstleister gerichtete schriftliche Erklärung bekanntgeben.



- 6.4 Der Halter kann seine Zustimmung zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrags durch den Nutzer mit sofortiger Wirkung durch eine an den Dienstleister gerichtete schriftliche Erklärung widerrufen.
- Der Dienstleister bestätigt dem Halter und dem Nutzer, der den Dienstleistungsvertrag im Namen des Vertragspartners abgeschlossen hat, den Widerruf innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags auf Widerruf der Zustimmung durch den Halter. Die Bestätigung erfolgt per E-Mail oder, wenn die E-Mail-Adresse der Vertragspartner nicht bekannt ist, oder auf Wunsch der Vertragspartner per Post an die Kontaktadresse des Vertragspartners.
- 6.6 Der Nutzer ist für die Richtigkeit der bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrags angegebenen Daten verantwortlich. Wenn der Nutzer falsche Daten angibt, haftet er gesamtschuldnerisch für die Zahlung der fälligen Mautgebühr. Der Nutzer haftet auch für den Schaden, die dem Dienstleister durch die Angabe falscher Daten entstehen.

7. Artikel 7 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 7.1 Der Dienstleister respektiert die Privatsphäre aller Vertragspartnern, behandelt die von ihm gesammelten personenbezogenen Daten vertraulich und sorgt für eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten. Die Datenschutzerklärung bietet transparente Informationen darüber, wie die personenbezogenen Daten des Vertragspartners behandelt werden, und kann unter www.move-izi.nl.eingesehen werden.
- 7.2 An mehreren Stellen der Mautstrecke wurden aktive Kameras angebracht. Diese Kameras erfassen das Kennzeichen, wenn Sie die Straße Blankenburgverbinding benutzen. Der Dienstleister hat normalerweise keinen direkten Zugriff auf die Kamerabilder. Wenn jedoch ein Vertragspartner eine Beschwerde einreicht oder Zugriff auf die während der Durchfahrt aufgenommenen Bilder wünscht, kann der Dienstleister diese Bilder von der RDW anfordern. Die Kameras sind Eigentum Dritter, und der Dienstleister kann sich keinen Zugriff auf die Kamerabilder verschaffen und hat keine Kontrolle über sie. Der Dienstleister sammelt über die RDW Open Data API Informationen über niederländische Fahrzeuge, einschließlich Daten zu Marke, Modell und Fahrzeuggewicht.
- 7.3 Die Verantwortung des Dienstleisters umfasst die Daten, die dem RDW und Dritten im Rahmen des Dienstleistungsvertrags und/oder der Nutzung der Blankenburgverbinding zur Verfügung gestellt oder von diesen erhalten wurden. Der Dienstleister verwendet die in Artikel 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Daten für die Erfüllung Dienstleistungsvertrags sowie für seine Schuldner- und Gläubigerdaten. Diese Daten dienen unter anderem dem Einzug von Forderungen, einschließlich des Einzugs der fälligen Mautgebühr. Falls erforderlich, stellt der Dienstleister im Rahmen der Einziehung oder Beitreibung fälliger Zahlungen die personenbezogenen Daten Dritten zur Verfügung, soweit diese an der Einziehung oder Beitreibung beteiligt sind.
- 7.4 Die gemäß Artikel 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesammelten Daten können auch für die Zusendung eigener kommerzieller Mitteilungen verwendet werden, sofern sie sich auf ähnliche Dienstleistungen beziehen. Dies bedeutet, dass der Dienstleister dem Vertragspartner Informationen über ähnliche Dienstleistungen des Dienstleisters zusenden darf. Dies gilt solange ein Vertragsverhältnis besteht. Der Vertragspartner kann jederzeit von einer Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch machen, nach der er solche Informationen nicht mehr erhalten wird.



7.5 Die Vertragspartner hat das Recht, sich jederzeit von diesen Mitteilungen abzumelden.

8. Artikel 8 - Datenschutz

- 8.1 Der Dienstleister ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Diebstahl, unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Zerstörung zu schützen.
- Zu den Sicherheitsmaßnahmen des Dienstleisters gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Verschlüsselung von Daten, sichere Speichereinrichtungen, Zugangskontrollmechanismen und regelmäßige Sicherheitsprüfungen.
- 8.3 Der Dienstleister verfügt über eine dokumentierte Datenschutzrichtlinie, die den einschlägigen Datenschutzgesetzen und -vorschriften, wie der niederländischen Allgemeinen Datenschutzverordnung (AVG), entspricht. Diese Verordnung beschreibt, wie personenbezogene Daten erhoben, verwendet, gespeichert und weitergegeben werden.
- Im Falle eines Datenlecks oder einer anderen Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Weitergabe von oder zum Zugriff auf personenbezogene Daten führt, wird der Vertragspartner unverzüglich vom Dienstleister benachrichtigt. Dabei ergreift der Dienstleister alle angemessenen Maßnahmen, um die Folgen der Verletzung einzuschränken und weitere Verletzungen zu verhindern.
- 8.5 Der Dienstleister überprüft und aktualisiert seine Sicherheits- und Datenschutzpolitik regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Datenschutz- und Sicherheitsstandards entspricht.

9. Artikel 9 - Preise und Gebühren

- 9.1 Die Nutzung der Blankenburgverbinding unterliegt zu jeder Zeit den gesetzlichen Mautgebühren. Diese Mautgebühren können sich jährlich ändern. Der Dienstleister gibt diese Gebühren in der Preisliste an und wird Änderungen der gesetzlichen Gebühren so schnell wie möglich in der Preisliste verarbeiten. Die aktuellen gesetzlichen Gebühren sind maßgebend.
- 9.2 Der Dienstleister ist in keiner Weise für die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Höhe der Mautgebühr verantwortlich. Die Mautgebühren werden per ministerielle Verordnung festgelegt. Die Preisliste kann jedoch online eingesehen werden. Die Veröffentlichung der Preisliste erfolgt über die Website www.move-Izi.nl.
- 9.3 Der Dienstleister ist berechtigt, dem Vertragspartner für die Zusendung eines Rechnungsdoppels per Post an die Rechnungsadresse des Vertragspartners auf dessen Wunsch zusätzliche Gebühren zu berechnen, wie in der Gebührenordnung näher ausgeführt:
- 9.4 Im Falle von neuen und/oder geänderten Mautgebühren oder Zusatzgebühren informiert der Dienstleister den Vertragspartner über die neue und/oder geänderte Mautgebühr oder Zusatzgebühren spätestens 10 (zehn) Arbeitstage vor Inkrafttreten per E-Mail und, falls die E-Mail-Adresse des Vertragspartners nicht bekannt ist, per Post an die Rechnungsadresse des betreffenden Vertragspartners.



10. Artikel 10 - Zahlung der Mautgebühr

- 10.1 Der Vertragspartner schließt mit dem Dienstleister einen Dienstleistungsvertrag über die Zahlung der Mautgebühr ab. Die Zahlung an den Dienstleister gilt für den Vertragspartner als Zahlung an den Mauterheber.
- 10.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der Mautgebühr obliegt dem Vertragspartner, der den Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister abschließt.
- 10.3 Die Zahlung der in Artikel 9 beschriebenen Mautgebühr und zusätzlichen Gebühren und Vergütungen für die Nutzung der Blankenburgverbinding kann in folgender Weise erfolgen:
 - Vorauszahlung eines Betrages (für einen Prepaid-Saldo) an den 10.3.1 Dienstleister durch den Vertragspartner. Die Mautgebühr wird von dem *Prepaid-Saldo* eingezogen, nachdem das Kraftfahrzeug den Straßenabschnitt passiert hat. Der Mindestbetrag für den Prepaid-Saldo ist einmal die Mautgebühr für das registrierte Kraftfahrzeug. Dienstleistungsvertrag mit Prepaid-Zahlung abgeschlossen werden kann, muss zunächst ein eventuell noch ausstehender negativer Saldo einem früheren aus Dienstleistungsvertrag an den Dienstleister gezahlt werden. Der Prepaid-Saldo muss mit einem Mindestbetrag von 12,50 EUR für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von 3.500 kg aufgeladen werden. Der Prepaid-Saldo muss mit einem Mindestbetrag von 50,00 EUR für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3.500 kg aufgeladen werden.
 - 10.3.2 nachträgliche Zahlung durch die Bezahlung einer vom Dienstleister oder einem vom Dienstleister beauftragten Dritten erstellten Rechnung (Postpaid-Zahlung) durch den Vertragspartner. Die Zahlungsmodalitäten für eine Postpaid-Zahlung werden vom Dienstleister durch eine Zahlung von 1 Eurocent über iDeal oder durch eine Kartenprüfung validiert. Der Dienstleister kann von einem Abonnenten eine Kaution in Höhe von 12,50 Euro für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von 3.500 kg und in Höhe von 50,00 Euro für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3.500 kg verlangen, wenn der Abonnent zuvor einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister abgeschlossen hat, der wegen Nichtzahlung gekündigt wurde.
- 10.4 Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Die Zahlung der Mautgebühr kann nur mit den in der Preisliste angegebenen Karten und/oder Zahlungsmitteln erfolgen.
- 10.5 Im Falle einer *Postpaid-Zahlung* wird die von der kontaktierten Partei zu zahlende Mautgebühr vom Dienstleister oder einem vom Dienstleister beauftragten Dritten wöchentlich oder monatlich in Rechnung gestellt.
- 10.6 Die Rechnungstellung der Mautgebühr bei nachträglicher Zahlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an den jeweiligen Vertragspartner. Auf Wunsch des Vertragspartners kann eine Rechnung auch er Post an die Rechnungsadresse des Vertragspartners versandt werden.



- 10.7 Bei Prepaid-Zahlung kann der Dienstleister dem betreffenden Vertragspartner auf dessen Anfrage einen Zahlungsnachweis für die Buchung und die Zahlung des *Prepaid-Saldos* per E-Mail zukommen lassen.
- 10.8 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Abwicklung der Rechnungsstellung und der Zahlung der Mautgebühr an einen Dritten zu übertragen.
- 10.9 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass etwaige Erstattungen, Anpassungen oder (Verwaltungs-)Bußgelder nur auf dieselbe Weise gutgeschrieben und/oder verrechnet werden können, auf die die Zahlung der Mautgebühr erfolgt ist.
- 10.10 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass es, wie im Dienstleistungsvertrag festgelegt, zu Änderungen bei der Verwendung des gewählten Zahlungsmittels aufgrund zwingender Gesetze und/oder Vorschriften oder durch die für das verwendete Zahlungsmittel zuständigen Stellen kommen kann. Der Dienstleister informiert den Vertragspartner so schnell wie möglich über diese Änderungen, egal in welcher Weise (Brief, E-Mail, Veröffentlichung auf der Website), wobei der Vertragspartner seinerseits anerkennt, dass er mit dem Dienstleister zusammenarbeitet, indem er ein alternatives und gültiges Zahlungsmittel weitergibt, wenn dies gerechtfertigt ist oder nach billigem Ermessen erlangt werden kann.
- 10.11 Eine Rechnung wird bei *Postpaid-Zahlung* innerhalb von 7 Kalendertagen vor der Abbuchung der fälligen Mautgebühr über die im Voraus gewählte Zahlungsmethode versandt. Schlägt die Abbuchung der fälligen Mautgebühr fehl, werden in den folgenden Tagen neue Versuche unternommen, die fällige Mautgebühr abzubuchen.
- 10.12 Eine Zahlung muss spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage nach dem Rechnungsdatum eingegangen sein. Wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum beim Dienstleister eingegangen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen (ex-Artikel 6:119 BW) auf den dem Dienstleister geschuldeten Betrag zu zahlen.
- 10.13 Der Dienstleister ist berechtigt, ein gerichtliches Inkassoverfahren gegen den Vertragspartner einzuleiten, wenn der Dienstleister einen vom Vertragspartner geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 35 (fünfunddreißig) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eingegangen ist.
- 10.14 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Dienstleister bei der Eintreibung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Kosten werden gemäß dem Erlass über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten festgelegt.
- 10.15 Der Vertragspartner, der eine niedrigere Mautgebühr als die, in die sein Fahrzeug eingestuft ist, bezahlt, gilt als seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen.

11. Artikel 11 - Aussetzung

Für die Prepaid-Zahlungsmethode



- 11.1 Nutzt der Vertragspartner die Prepaid-Zahlung, kann der Dienstleister den Dienstleistungsvertrag aussetzen, wenn das Prepaid-Saldo des Vertragspartners unter dem vom Dienstleister geforderten *Mindest-Prepaid-Saldo* liegt. Für die Bestimmung des *Mindest-Prepaid-Saldos* wird auf Artikel 10.3.
- 11.2 Der Vertragspartner wird unverzüglich vom Dienstleister benachrichtigt, wenn der Mindest-Prepaid-Saldo erreicht wird. Ist der Prepaid-Saldo geringer als der Mindest-Prepaid-Saldo plus das Fünffache der Mindestmautgebühr für eine Fahrzeugpassage, sendet der Dienstleister eine Aufforderung an den Vertragspartner. In dieser Aufforderung werden der verfügbare Prepaid-Saldo, die Anzahl der minimalen Fahrzeugpassagen, die der Vertragspartner noch durchführen kann, die Art und Weise, wie der Prepaid-Saldo erhöht dass der Dienstleister den kann, und die Mitteilung, Dienstleistungsvertrag aussetzen kann, sobald der Prepaid-Saldo unter dem Mindest-Prepaid-Saldo liegt, angegeben. Wenn der Prepaid-Saldo weniger als der Mindest-Prepaid-Saldo plus das Doppelte der minimalen Mautgebühr für Fahrzeugdurchfahrten beträgt, sendet der Dienstleister eine weitere Aufforderung an den Vertragspartner.
- 11.3 Wenn der Prepaid-Saldo unter dem Mindest-Prepaid-Saldo liegt, kann der Dienstleister den Dienstleistungsvertrag aussetzen. Der Vertragspartner wird vom Dienstleister davon unverzüglich benachrichtigt. In dieser Mitteilung wird beschrieben, wie der Prepaid-Saldo aufgeladen werden kann und innerhalb welcher Frist dies geschehen soll, bevor der Dienstleistungsvertrag gekündigt wird.
- 11.4 Wenn der Vertragspartner den Prepaid-Saldo nicht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach der vorgenannten Mitteilung auflädt, ist der Dienstleister berechtigt, den Dienstleistungsvertrag zu kündigen.

Für die Postpaid-Zahlungsmethode

- 11.5 Im Falle einer *Postpaid-Zahlung* ist der Dienstleister berechtigt, den Dienstleistungsvertrag 1 (einen) Tag nach Ablauf der in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Zahlungsfrist, auszusetzen, wenn der Dienstleister noch keine Zahlung von dem Vertragspartner erhalten hat.
- 11.6 Wenn die Zahlungsfrist abgelaufen ist, wird der betreffende Vertragspartner unverzüglich vom Dienstleister benachrichtigt. In dieser Mitteilung wird beschrieben, dass (i) der Dienstleistungsvertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung ausgesetzt wurde, (ii) die Rechnung noch innerhalb von vierzehn Kalendertagen (Zahlungsfrist) zu begleichen ist, (iii) die Art und Weise, in der der Vertragspartner zahlen kann, (iv) bei Zahlung innerhalb der gesetzten Frist der Dienstleistungsvertrag wieder in Kraft gesetzt wird und (v) bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Dienstleistungsvertrag gekündigt werden kann.
- 11.7 3 (drei) Kalendertage vor Ablauf der Zahlungsfrist schickt der Dienstleister eine weitere Mitteilung. In dieser Mitteilung beschreibt der Dienstleister die finanziellen Folgen, d.h. die Zinsen, die anfallen bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtung und die Inkassokosten anfallen und die der Dienstleister nach Ablauf der Zahlungsfrist in Rechnung stellen kann, wenn der Vertragspartner die ausstehende Zahlung nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt.



11.8 Wenn die Zahlungsfrist abläuft und keine Zahlung beim Dienstleister eingegangen ist, ist der Dienstleister berechtigt, den Dienstleistungsvertrag zu kündigen.

Aussetzen.

- 11.9 Darüber hinaus kann der Dienstleister den Dienstleistungsvertrag aussetzen, wenn:
 - (a) der Vertragspartner sich nachweislich des Missbrauchs oder Betrugs schuldig gemacht hat;
 - (b) der Vertragspartner das Beschwerdeverfahren unangemessen in Anspruch nimmt;
 - (c) das Zahlungsmittel des Vertragspartners abgelaufen ist und der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen, nachdem der Vertragspartner eine entsprechende Aufforderung des Dienstleisters erhalten hat, ein neues Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt hat.
- 11.10 Während der Aussetzung und/oder des Unterbrechungszeitraums des betreffenden Dienstleistungsvertrags kann der Vertragspartner keine Mautgebühr über den Dienstleistungsvertrag zahlen. Die Mautgebühr kann jedoch per direkte Überweisung bezahlt werden. Der Dienstleistungsvertrag bleibt ansonsten in Kraft.
- 11.11 Die Aussetzung wird vom Dienstleister aufgehoben, nachdem der Vertragspartner die ausstehende Forderung (den ausstehenden Betrag) beglichen und alle anderen vom Dienstleister festgelegten angemessenen Bedingungen erfüllt hat.

12. Artikel 12 - Verfallfrist

12.1 Eine Streitigkeit in Bezug auf einen bestimmten Rechtsanspruch im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Dienstleistungen des Dienstleisters muss innerhalb eines (1) Jahres nach Entstehen des Rechtsanspruchs beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das Vorstehende gilt unbeschadet der Möglichkeit eines früheren Verfalls oder einer früheren gesetzlichen Verjährung.

13. Artikel 13 - Haftung

- 13.1 Im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner haftet der Dienstleister nur dann für den entstandenen Schaden, wenn der Schaden durch ein Versäumnis verursacht wurde, das dem Dienstleister nach geltender Auffassung zuzurechnen ist.
- 13.2 Im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner haftet der Dienstleister nur, wenn der Schaden direkt aus Verwaltungsfehlern herrührt, die vollständig im Einflussbereich des Dienstleisters liegen. Beispiele dafür sind: falsche Handhabung Ihrer Daten und falsche Rückerstattungen. Der Höchstbetrag pro Vertragspartner entspricht der gesamten im Vormonat gezahlten Mautgebühr, höchstens jedoch die geltende Mautgebühr pro Ereignis. Im ersten Monat der Laufzeit des Dienstleistungsvertrags entspricht



der Höchstbetrag pro Vertragspartner der gesamten in diesem Monat gezahlten Mautgebühr.

- 13.3 Der Dienstleister haftet im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner nicht für indirekte Schäden, zu denen in jedem Fall (ohne dass diese Posten Einschränkung beinhalten) gehören: Gewinn-, Umsatzoder Einkommensverluste und immaterielle Schäden.
- Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die nicht durch sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden und die direkt aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - 13.4.1 aus Verzögerungen, die vor, während oder nach der Nutzung der Blankenburgverbinding aus irgendeinem Grund auftreten;
 - 13.4.2 aus der Unfähigkeit, die Blankenburgverbinding, aus welchem Grund auch immer, zu nutzen.
- 13.5 Der Vertragspartner stellt den Dienstleister in vollem Umfang von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem Dienstleistungsvertrag oder aus einer unerlaubten Handlung (ex Artikel 6:162 BW) des Vertragspartners ergeben.
- 13.6 Im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner hält der Vertragspartner den Dienstleister auch für alle gerichtlichen, außergerichtlichen und sonstigen Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) im Zusammenhang mit der Unzulänglichkeit oder dem Fehlverhalten des Vertragspartners schadlos (gemäß Artikel 6:162 BW).

14. Artikel 14 - Höhere Gewalt

- 14.1 Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllen, wenn und soweit höhere Gewalt auf Seiten des Dienstleisters vorliegt.
- 14.2 Höhere Gewalt liegt vor, wenn und soweit der Dienstleister nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages durch Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufruhr, Kriegshandlungen, eine Pandemie oder Epidemie, Brand, Wasserschäden, Überschwemmung, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, unvorhergesehene und dringende behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen der Energieversorgung und alle anderen Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Dienstleisters oder seines Risikobereichs liegen, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag oder seinen Vorbereitungen gehindert wird.

15. Artikel 15 - Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 15.1 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 15.2 Die Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt vor ihrem Inkrafttreten in der in Artikel 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Form. Darüber hinaus sendet der



Dienstleister die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die bekannte E-Mail-Adresse des Vertragspartners. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, sendet der Dienstleister die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die bekannte Rechnungsadresse des Vertragspartners.

15.3 Ab dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese neuen Bedingungen. Damit ist die bis dahin geltende alte Fassung hinfällig geworden.

16. Artikel 16 - Schriftverkehr und Beschwerden

- Jegliche Korrespondenz mit dem Dienstleister im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag ist per E-Mail zu richten an: contact@move-izi.nl.
- 16.2 Beschwerden werden vom Kundenkontaktzentrum des Dienstleisters so schnell wie möglich bearbeitet.
- Das Beweismaterial, das der Vertragspartner im Rahmen einer Beschwerdenabwicklung an den Dienstleister schickt, wird an die RDW weitergeleitet. Der Vertragspartner kann eine (unrichtige) Mautgebühr(zu)rechnung anfechten. Der Vertragspartner kann dann eine Beschwerde einreichen. Der Dienstleister schickt dem Vertragspartner eine Empfangsbestätigung über die von ihm gesendete Korrespondenz oder Beschwerde.
- Die Beschwerde wird vom Dienstleister innerhalb einer Frist von spätestens 8 (acht) Arbeitstagen nach Erhalt bearbeitet. Wenn für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde weitere Beweise oder zusätzliche Informationen erforderlich sind, fordert der Dienstleister diese Informationen innerhalb der vorgenannten Frist von 8 (acht) Arbeitstagen vom Vertragspartner an. Danach wird die Beschwerde innerhalb einer erneuten Frist von spätestens 8 Arbeitstagen bearbeitet.

17. Artikel 17 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsvertrag sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen (die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen) unterliegen dem niederländischen Recht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache verfasst. Bei Unklarheiten oder unterschiedlicher Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend.
- 17.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen dem Vertragspartner und dem Dienstleister aus dem Dienstleistungsvertrag oder aus weiteren Vereinbarungen und sonstigen Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag ergeben, sind die niederländischen Gerichte zuständig, es sei denn, zwingende Zuständigkeitsvorschriften stehen dieser Wahl entgegen.